

**Antwort der VG Media auf den Fragenkatalog der AG Kultur und Medien / AG Digitale Agenda der SPD-Bundestagsfraktion zur Reform der Medien- und Kommunikationsordnung in Deutschland**

Die VG Media ist die Verwertungsgesellschaft der privaten Medienunternehmen mit Sitz in Berlin. Sie vertritt die Urheber- und Leistungsschutzrechte nahezu aller deutschen und mehrerer internationaler privater TV- und Radiosender sowie über 200 digitale verlegerische Angebote.

Zu den von der VG Media vertretenen Medienunternehmen zählen in den unterschiedlichen Bereichen TV-Sender wie Sat.1, ProSieben, RTL, N24, SPORT1, CNBC Europe, AL Jazeera, Eurosport und VIVA, Radiosender wie ANTENNE BAYERN, Klassik Radio, RTL RADIO, Hit Radio FFH und radio ffn und digitale verlegerische Angebote wie welt.de, bunte.de, haz.de, augsburger-allgemeine.de, derwesten.de, westfälische-nachrichten.de.

Als eine von 12 in Deutschland zugelassenen Verwertungsgesellschaften steht die VG Media unter der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA). Grundlage der Tätigkeit der VG Media sind das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz und das Urheberrechtsgesetz. Die Urheber- und Leistungsschutzrechte schützen die Investitionen der Kreativen und der Kreativwirtschaft und sichern ihnen eine angemessene Beteiligung an der wirtschaftlichen Verwertung ihrer Fernseh- und Hörfunkprogramme und ihrer verlegerischen Leistungen durch Dritte.

**1. An welchen Prinzipien und Zielen sollte sich eine zeitgemäße Medien- und Kommunikationsordnung insbesondere orientieren?**

Ziel der Medien- und Kommunikationsordnung einer demokratischen Gesellschaft sollte die Sicherung der Medienvielfalt sein. Die Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft und das Wettbewerbsrecht haben sich grundsätzlich bewährt und gewährleisten eine arbeitsteilige und ausdifferenzierte private Medienwirtschaft, die sich durch das Urheberrecht weitgehend am Markt refinanziert und damit unabhängig von staatlichen Einflussnahmen auch ihrer Aufgabe als „Vierte Gewalt“ nachkommen kann. Nur zur Begrenzung zu großer Meinungsmacht sowie zur Sicherung der Auffindbarkeit der Inhalte sollte der Gesetzgeber durch das Wettbewerbsrecht regulierend eingreifen.

**2. Warum und inwieweit ist eine Reform der Medien- und Kommunikationsordnung sinnvoll oder notwendig?**

Die fortschreitende Konvergenz der Medien führt zu einer ungleichen Regulierung vergleichbarer Übertragungswege, die durch eine Reform der Medienordnung angepasst werden muss. Zudem verändert die Digitalisierung die Geschäftsmodelle und Verwertungsketten für die Distribution von Inhalten, die eine Fortentwicklung des Urheberrechts notwendig machen.

### **3. In welchen Bereichen sehen Sie den drängendsten Anpassungsbedarf?**

Den drängendsten Anpassungsbedarf gibt aufgrund von Monopolisierungstendenzen marktmächtiger Plattformen und Suchmaschinen im Internet bei der Sicherung des Wettbewerbs zum Erhalt der Meinungsppluralität. Medienvielfalt bedarf auch einer nachhaltigen Finanzierung, damit Urheber und Werkmittler weiterhin Inhalte erschaffen können. Daher muss auch im Internet der Schutz des Geistigen Eigentums gewährleistet werden.

### **9. Welche aktuellen Konfliktlinien verlaufen zwischen GWB und Rundfunkstaatsverträgen? Welche konkreten Folgen haben die Konflikte für die betroffenen Unternehmen?**

Das Medienkonzentrationsrecht unterwirft nationale Medienunternehmen einer strengeren Regulierung, die zu Untersagungen von gemeinsamen Plattformen für Sendeunternehmen (Amazonas, Germany's Gold) geführt hat. Aus solchen Untersagungen ergibt sich ein deutlicher Wettbewerbsvorteil für marktmächtige ausländische Anbieter wie die Plattformen Netflix, Hulu oder GoogleTV. Die Beschränkungen im Medienkonzentrationsrecht führen für deutsche Medienunternehmen daher zu einem schiefen Markt.

### **10. Wo müssten Anpassungen vorgenommen werden? Welche Akteure müssen wie einbezogen werden und welche Kompetenzen sind neu zu ordnen?**

Es muss gewährleistet sein, dass für alle Marktteilnehmer die gleichen Regeln gelten.

### **17. Welche europäischen Kartellrechtsvorgaben sollten ggf. angepasst werden? Wie kann das Zusammenwirken der zuständigen Institutionen verbessert werden?**

Derzeit läuft ein Verfahren der EU-Kommission gegen Google wegen eines Behinderungsmisbrauchs auf den Werbemärkten und eines Behinderungsmisbrauch durch das Verschenken von Diensten, weil Google eigene kostenfreie spezialisierte Suchdienste für Hotels, Restaurants oder Flüge bevorzugt. Der zuständige Kommissar Almunia hat eine Einigung in Aussicht gestellt, die diesen Missbrauch nicht hinreichend beenden kann. Die Bundesregierung sollte darauf hinwirken, dass das Verfahren erst eingestellt wird, wenn alle Missbräuche endgültig abgestellt sind.

### **19. Welche weiteren konkreten Problembereiche müssen adressiert werden?**

Die Drohung von Google, Verlage, die ihr Leistungsschutzrecht für Presseverleger geltend machen, zu „delisten“ stellt einen eindeutigen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung dar, der aufgrund der Territorialität des Rechts nur durch das Bundeskartellamt verfolgt werden kann. Das Bundeskartellamt zweifelt öffentlich an einer Durchsetzbarkeit der deutschen Regelungen gegenüber US-amerikanischen Monopolisten, schon allein weil es für Google keine ladungsfähige Anschrift gebe. Das Bundeskartellamt sollte daher befähigt und ermuntert werden, gegen alle Missbräuche gleichermaßen vorzugehen.

### **38. Inwiefern besteht Regelungsbedarf bei Suchmaschinenneutralität und wie könnte diese sichergestellt werden?**

Die must-carry-Regelungen sollten als must-be-found-Regelung auch für Suchmaschinen gelten. Sofern Suchmaschinen durch ihren Algorithmus auch das Ergebnis der Suche beeinflussen können, nehmen sie auch Einfluss auf die Meinungsbildung und sind somit meinungsmächtig. Daher müssen Suchmaschinen auch den bewährten Regelungen der Medienordnung unterworfen werden.

### **39. Welcher politische Handlungsbedarf besteht bei Kabeleinspeiseentgelten?**

Sofern für alle Marktteilnehmer die gleichen Regelungen gelten, besteht kein politischer Handlungsbedarf.

### **62. Ist Technologieneutralität eine Maxime, die im Urheberrecht ausreichend sichergestellt ist? Wie sähen erforderliche Änderungen aus?**

Grundsätzlich ist das Urheberrecht technologieneutral ausgestaltet und gewährleistet so eine angemessene Vergütung auch bei neuen Nutzungsformen. Technologiebrüche können in der Regel durch entsprechende Auslegung oder vertragliche Vereinbarungen gelöst werden, so auch bei der Kabelweitersendung.

### **63. Wie können Lösungen für Problembereiche wie z. B. Kabelweitersendung aussehen?**

Die Kabelweitersendung hat sich in ihrer geltenden Ausgestaltung bewährt und stellt für die privaten Sendeunternehmen neben der Werbung die zweite Säule ihrer Refinanzierung und zum Erhalt der Medienvielfalt dar. Solange für neue Nutzungen und Verbreitungswege auch individualvertraglich angemessene Vergütungen erreicht werden können, bedarf keiner gesetzlichen Anpassung. Die privaten Sendeunternehmen haben sich zwischenzeitlich mit mehreren Plattformen über Lizenzierungen für eine Weitersendung ihres Programmsignals über das Internet geeinigt. Die Verwertungsgesellschaften können auch weitere Rechte einräumen. Somit gibt es bei der Kabelweitersendung über das Internet derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

### **64. Wie sollte mit dem Leistungsschutzrecht für Presseverleger weiter verfahren werden?**

Ein Großteil der deutschen Presseverlage hat seine Rechte der VG Media zur Lizenzierung übertragen. Die VG Media stellt nun zeitnah einen Tarif auf und wird potentiellen Nutzern Vertragsverhandlungen anbieten. Das weitere Verfahren ist durch das UrhWG vorgegeben. Daher sollte für eine mögliche Evaluierung zumindest dieses vorgegebene Verfahren abgewartet werden.

### **65. Welcher Änderungsbedarf besteht im Bereich der Verwertungsgesellschaften?**

Die EU-Richtlinie zur kollektiven Rechtswahrnehmung macht Änderungen im UrhWG erforderlich. Die VG Media begrüßt ausdrücklich die Regelungen zu Transparenz und Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften. Damit der Wettbewerb auch grenzüberschreitend funktionieren kann, sollte die Richtlinie 1:1 umgesetzt werden und keine weitergehenden Regelungen vorsehen.

### **93. In welchen Bereichen besteht aus Ihrer Sicht darüber hinaus Änderungsbedarf?**

Die Sendeunternehmen werden als einzige Gruppe der Werkmittler von der Beteiligung an der Privatkopievergütung ausgeschlossen. Dies ist mit der EU-Richtlinie zum Urheberrecht und der jüngsten Rechtsprechung des EuGH nicht vereinbar und der deutsche Gesetzgeber muss dies nun umsetzen. Dies hat auch ein Gutachten des Bonner Urheberrechtlers Prof. Dr. Matthias Leistner ergeben, das hier beigefügt wird.